

vielfältigen und — trotz barbarischer Kriegsverbrechen der USA und abenteuerlicher Revancheforderungen westdeutscher Imperialisten — seine Wirksamkeit greifbarer zu werden beginnt, werden die zugleich hoffnungsvollen und bangen Fragen nach Möglichkeiten und Grenzen des modernen Völkerrechts häufiger und dringlicher.

Steiniger — der seine Arbeit als populärwissenschaftliche Studie bezeichnet und sich bereits damit an einen weiten Leserkreis wendet — hat es verstanden, Illusion und Resignation gleichermaßen entgegenzuwirken; denn die Resignation ist hier ja meist die bittere und unvermeidliche Nachwirkung der Illusion; beide sind Ausdruck mangelnder Einsicht in das geschichtliche Wesen und die Entwicklungsgesetze des Völkerrechts.

Was den Vorzug und die wissenschaftliche Beweis- und Überzeugungskraft dieses Werkes vor allem ausmacht, ist die untrennbare Verbindung völkerrechtlicher und staats-theoretischer, außenpolitischer und historischer Betrachtungsweise. Die notwendige Abstraktion völkerrechtlicher Begriffe erfolgt aus der Analyse der geschichtlichen Wirklichkeit. Es ist das erklärte Anliegen des Verfassers, das objektive Wesen des Völkerrechts fern jeder formalen Rechtsabstraktion, aber auch fern eines Wunschenkens zu erfassen, das „den Völkerwillen heute bereits zur unmittelbaren Quelle des Völkerrechts“ erklären will (S. 81, auch S. 217 f.).

Peter Alfons Steiniger weist anschaulich die Große Sozialistische Oktoberrevolution als den entscheidenden Wendepunkt auch des Völkerrechts, als Ausgangspunkt und Triebkraft des weltumspannenden antiimperialistischen Völkerrechts nach. In der Tat: Wer die Oktoberrevolution aus dem Völkerrecht der Gegenwart ausklammern wollte, stünde mit leeren Händen da oder erwiese sich als

Scharlatan. Steiniger schreibt: „Für jeden objektiv urteilenden Völkerrechtler ist es angesichts dieses historischen Prozesses leicht, ja unvermeidlich zu begreifen, daß die Oktoberrevolution in der Gestaltung der internationalen Beziehungen und des internationalen Rechts Epoche gemacht hat wie kein anderes Ereignis der Weltgeschichte. Sie konnte und mußte es, weil sie sich bei jedem ihrer Schritte von den objektiven Entwicklungsgesetzen leiten ließ und bei deren Umsetzung in die Praxis Wunsch und Wirklichkeit nie verwechselte, sondern immer von den Realitäten ausging“ (S. 10). Daß Steiniger damit zu einem Kardinalthema des Völkerrechts vordringt, erweist sein Buch auch in der „Rückrechnung“: Wer die Schrift nach gründlichem Studium aus der Hand legt, ist den Grundfragen des antiimperialistischen Völkerrechts der Gegenwart und der auf dessen Durchsetzung und Entwicklung gerichteten sozialistischen Außenpolitik in ihrer Universalität begegnet, ohne jemals vom Thema fort geführt worden zu sein.

Nur im Strom der internationalen Entwicklung kann auch der ambivalente Begriff der Souveränität als eines Elementarbegriffs des Völkerrechts der friedlichen Koexistenz voll erfaßt werden. Das „Recht auf Revolution“, das Karl Marx als das einzig wirklich historische Recht bezeichnet hatte (und das im Sozialismus zur Identität von Volkssouveränität und staatlicher Souveränität führt), und die strikte und unabdingbare Achtung der Souveränität der Staaten als Voraussetzung für den friedlichen Wettstreit der beiden Weltssysteme werden in ihrer dialektischen Einheit erfaßt. Steiniger gibt in einprägsamer Weise die allgemeine Erkenntnis der sozialistischen Völkerrechts Wissenschaft wieder: „Die sozialistischen Staaten müssen auf Respektierung ihrer Souveränität durch die kapitalisti-